



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Ministerium für Inneres
und Kommunales des Landes NRW

40190 Düsseldorf

Mai 2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

32

Auskunft erteilt:

Matthias Schmied

Durchwahl:

411-1780

Telefax: 411-2525

Raum: 304

E-Mail:

matthias.schmied
@brms.nrw.de

Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr

Stellungnahme des Regionalrates Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich im Namen des Regionalrates Münster für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf der Landesregierung. Die Stellungnahme ist mit den Fraktionsvorsitzenden des Regionalrates abgestimmt worden.

Der Regionalrat Münster begrüßt das Anliegen der Landesregierung, die Kooperationen zwischen den Kommunen im Ruhrgebiet zu verbessern und die Region auf diese Weise zu stärken. Aus diesem Grund wird die im Gesetzentwurf eingeräumte Möglichkeit der Übernahme kommunaler Tätigkeiten durch den RVR grundsätzlich positiv bewertet.

Gleiches gilt für die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. Wir fordern in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Rahmenbedingungen für eine interkommunale Zusammenarbeit darüber hinaus auch landesweit optimiert werden. Denn häufig scheitern sinnvolle Kooperationsüberlegungen an fachgesetzlichen Vorgaben.

Der Regionalrat Münster hat allerdings die Sorge, dass einzelne Regelungen des Gesetzentwurfes zu einer Bevorzugung des RVR-Gebietes führen werden, die dann zu Lasten anderer Regionen des Landes gehen werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444

Schultelefon:
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Vor diesem Hintergrund nimmt der Regionalrat Münster wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung:

Seite 2 von 3

1. Die Einführung einer Direktwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Bürgerinnen und Bürger im Verbandsgebiet ab dem Jahr 2020 wird abgelehnt.

Die vorgesehene Direktwahl findet keine Entsprechung bei den Vertretungsgremien anderer Regionen. Sie hätte vielmehr eine Schiefelage zur Folge. Eine Direktwahl würde die Verbandsversammlung des RVR im Vergleich zu den Regionalräten unangemessen bevorzugen, denn den Interessen der Verbandsversammlung würde auf diese Weise ein größeres politisches Gewicht zugestanden als den berechtigten Anliegen der Regionalräte. Eine Stärkung der demokratisch legitimierten Strukturen des RVR ist nicht erforderlich.

2. Die geplanten Änderungen der "RVR-Strukturen" (Erhöhung der Mitgliederzahl der Verbandsversammlung, keine Begrenzung der Zahl der Ausschüsse, Durchführung einer Direktwahl, Umstellung auf kommunale Wahlbeamte usw.) dürfen nicht das Budget der Landesplanung (Regionalräte etc.) belasten und zu einer Umverteilung zu Lasten der Regionalräte führen oder zu Lasten der Kommunen außerhalb des Verbandsgebietes gehen.
3. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird auf die Einbindung des Regionalverbandes Ruhr in die Aufgaben der Landesplanung hingewiesen und hierbei auf die bevorstehende Novellierung des LPIG verwiesen. Aus diesem Anlass wird an dieser Stelle auch zur beabsichtigten Änderung des § 9 Absatz 2 LPIG Stellung genommen, wonach die Regionaldirektorin des RVR zukünftig "vor Unterrichtung der Verbandsversammlung rechtzeitig zu beteiligen und in die Förderprogrammaufstellung einzubeziehen" sein soll.

Eine solche Einbindung ist verfehlt. Sie würde zu einem erhöhten - und dazu einseitigen - Abstimmungsbedarf und damit zu erheblichen Entscheidungsverzögerungen führen. Gewichtiger wäre aber auch hier die entstehende Schiefelage durch die damit einhergehende Bevorzugung der RVR-Gebiete im Vergleich zu den



anderen Regionen. Denn es ist zu befürchten, dass diese Regelung zu einer Verlagerung der Förderschwerpunkte in das RVR-Gebiet führen könnte und die angrenzenden Regionen dadurch benachteiligt und somit zusätzlich geschwächt werden. Dies gilt umso mehr, wenn sich der RVR auf eine unmittelbare demokratische Legitimation stützen kann.

Das derzeitige Fördersystem bringt sachgerechte und ausgewogene Vorschläge hervor.

Seite 3 von 3

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass zwar eine Stärkung des RVR unterstützt, eine einseitige Besserstellung und Bevorzugung des RVR aber nicht akzeptiert wird. Alle Regionen des Landes müssen über die gleichen politischen Mitspracherechte und Möglichkeiten der Einflussnahme verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

Engelbert Rauen